

MANDANTENINFO (STAND 25.03.2020)

# Übersicht über die Hilfsangebote auf Landes- und Bundesebene für Unternehmen aufgrund der Corona-Krise – wo und wie gibt es Hilfe?

**Bund und Landesregierung haben konkrete Hilfsprogramme beschlossen. Ab voraussichtlich Freitag, 27. März 2020, können elektronische Anträge auf Liquiditätshilfen gestellt werden!**

**Um Ihnen als verlässlicher und kompetenter Partner in dieser schwierigen Zeit zur Verfügung zu stehen, haben wir ein Spezial-Team für „Sofort-Hilfemaßnahmen aufgrund der Corona-Krise“ für Sie zusammengestellt. Gerne informiert unser Team Sie im Folgenden über die Wesentlichen Hilfsangebote. Für Rückfragen und Beratungsbedarf stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:**



**Oliver Fuchtemann**

Dipl.-Betriebswirt (FH), Steuerberater

[fuchtemann@hmv-gt.de](mailto:fuchtemann@hmv-gt.de)

Tel 05241 917 17-433

## INHALT

1.	WELCHE HILFEN BIETET DAS LAND .....	2
1.1	Kredite für kleine und mittlere Unternehmen.....	2
1.2	Zuschüsse für Soloselbständige, Kleinst- und Kleinunternehmen.....	2
2.	WELCHE HILFEN BIETET DER BUND ÜBER KfW UND ARBEITSAGENTUREN ? .....	5
2.1	Kreditprogramme der KfW mit Haftungsfreistellung.....	5
2.2	Kurzarbeitergeld .....	5
2.3	Entschädigungen im Rahmen des Verdienstausfall wegen Corona .....	6
3.	STEUERLICHE MAßNAHMEN ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSWIRKUNGEN DES CORONA-VIRUS .....	9
4.	STUNDUNG VON SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGEN .....	10
5.	ZUSCHÜSSE FÜR UNTERNEHMENSBERATUNG.....	11
6.	GEPLANTE ÄNDERUNGEN BEI DEN INSOLVENZANTRAGSPFLICHTEN .....	12

# 1. WELCHE HILFEN BIETET DAS LAND

## 1.1 Kredite für kleine und mittlere Unternehmen

Die NRW.BANK hat bereits diverse Programmänderungen umgesetzt und arbeitet darüber hinaus in enger Abstimmung mit dem Land an weiteren programmbezogenen Hilfsmaßnahmen.

Regelmäßige Aktualisierungen können unter [www.nrwbank.de](http://www.nrwbank.de) verfolgt werden.

## 1.2 Zuschüsse für Soloselbständige, Kleinst- und Kleinunternehmen

Soloselbständige, Kleinst- und Kleinunternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) können außerdem einen einmaligen Liquiditätszuschuss von bis zu 25.000 Euro beantragen. Zielgruppe sind Unternehmen, freiberuflich Tätige und Soloselbständige.

Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen Zuschusses. Sie ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt für drei Monate:

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Soloselbständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 25.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Dieser Zuschuss ist nicht rückzahlbar. Allerdings ist der Zuschuss als Betriebseinnahme zu versteuern.

### Wer kann die Hilfen beantragen?

Anträge können von gewerblichen und gemeinnützigen Unternehmen, Soloselbständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen, mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) gestellt werden, die im Haupterwerb

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen/Freiberufler/Selbstständige tätig sind,
- ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben und
- ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 1. Dezember 2019 am Markt angeboten haben.

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Finanzierungsengepässe, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä., sowie dem Erhalt von

Arbeitsplätzen durch einen Zuschuss unterstützt werden. (Zur Reduzierung von Personalkosten gibt es das Kurzarbeitergeld)

Voraussetzung: erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Dies wird angenommen, wenn

- sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr ergibt. Rechenbeispiel: Durchschnittlicher Umsatz Januar bis März 2019: 10.000 Euro, aktueller Umsatz März 2020: 5.000 Euro

oder

- der Betrieb auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen wurde

oder

- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= Finanzierungsengpass)

Die Soforthilfe gilt für Antragsteller, die zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind.

### **Wann können die Hilfen beantragt werden?**

Anträge auf die oben genannten Liquiditätshilfen können voraussichtlich ab Freitag, 27.03.2020, über das Internetportal [www.wirtschaft.nrw/soforthilfe-nrw-2020](http://www.wirtschaft.nrw/soforthilfe-nrw-2020) gestellt werden.

### **Wichtiger Hinweis:**

Für Kleinstunternehmer\*innen bis max 10 Beschäftigte, Angehörige der Freien Berufe und Soloselbständige legt der Bund ebenfalls ein Soforthilfe-Zuschussprogramm auf.

Folgende Eckpunkte wurden vom Bundeskabinett beschlossen:

Bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

Bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

Verwendungszweck:

Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durchlaufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä. in Folge der Corona-Krise.

Das Programm hat die Bundesregierung am 23. März beschlossen. Noch in dieser Woche werden Bundestag und Bundesrat über dieses Programm entscheiden, sodass

dieses Programm ebenfalls bald starten kann. Die Mittel sollen über die Länder bereitgestellt werden.

Diese Zuschüsse können ergänzend zum Landeszuschuss beantragt werden, wenn ein entsprechender Bedarf begründet werden kann. Die Inanspruchnahme von Landes- und Bundesmitteln darf nicht zur Überförderung führen!

Wann diese Mittel konkret beantragt werden können, ist zurzeit noch nicht bekannt.

Weitere Infos dazu unter [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de) und [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

**Falls auch Ihr Gewerbe derzeit von der wirtschaftlichen Lage aufgrund der Corona-Pandemie betroffen ist, können auch Sie einen Zuschuss beantragen. Gerne sind wir Ihnen hierbei behilflich und stellen einen entsprechenden Antrag für Sie.**

**Wenn wir einen Antrag für Sie beantragen sollen, bitten wir um einen kurzen schriftlichen Auftrag an [fuechtemann@hmv-gt.de](mailto:fuechtemann@hmv-gt.de). Unsere Kosten hierfür werden nach dem anfallenden Zeitaufwand berechnet.**

## **2. WELCHE HILFEN BIETET DER BUND ÜBER KfW UND ARBEITSAGENTUREN ?**

Wir wissen, dass in vielen Fällen diese Förderbeträge nicht ausreichen. Verschiedene Unterstützungen sind grundsätzlich miteinander kombinierbar.

### **2.1 Kreditprogramme der KfW mit Haftungsfreistellung**

Deshalb empfehlen wir umgehend Kontakt zu Ihrer Hausbank aufzunehmen, denn die Kreditanstalt für Wiederaufbau - KfW stellt weitere umfangreiche Hilfen zur Verfügung. Die Programme der KfW werden im sogenannten „Hausbankverfahren“ vergeben. Ansprechpartner für die Programme der KfW sind alle Banken, Sparkassen und genossenschaftlich organisierten Kreditinstitute.

Die konkreten Hilfsangebote finden Sie unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Dazu gehört insbesondere der KfW Unternehmerkredit für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind. Dieser bietet Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) von bis zu 90 % für Betriebsmittelkredite für kleine und mittlere Unternehmen bzw. 80 % für große Unternehmen bis 1 Mrd. EUR Kreditvolumen. Eine höhere Risikoübernahme kann die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtern. Die Beratung zum KfW-Unternehmerkredit erfolgt durch die Hausbank. Weitere Infos dazu unter KfW: KfW-Unternehmerkredit

Vergleichbare Förderkredite gibt es auch für junge Unternehmen bis zu 5 Jahre. Weitere Infos dazu unter KfW-Coronahilfen.

### **2.2 Kurzarbeitergeld**

Sofern Ihr Unternehmen von Lieferengpässen oder Umsatzrückgängen z.B. durch verordnete Schließungen betroffen ist, können Sie für Ihre Beschäftigten Kurzarbeitergeld beantragen. Das können auch Kleinbetriebe mit nur einem oder 2 Beschäftigten tun. Voraussetzung ist, dass diese sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Der Arbeitsausfall kann auch bis zu 100 % betragen.

Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass die üblichen Arbeitszeiten vorübergehend wesentlich reduziert sind.

Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden.

Bundesregierung und Gesetzgeber haben Sonderregelungen und Erleichterungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld erlassen. So ist die Beantragung von Kurzarbeitergeld bereits möglich, wenn nur 10 % der Belegschaft davon betroffen sind.

Außerdem werden anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden zu 100 Prozent erstattet.

Leiharbeitnehmer\*innen können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Die erleichterten Regelungen sind bereits rückwirkend ab 1. März in Kraft getreten.

### **Wie funktioniert Kurzarbeitergeld?**

Ein Beispiel: Kurzarbeitergeld ist eine Lohnersatzleistung. Bemessungsgrundlage ist das pauschalierte Nettoentgelt. Beträgt dies vereinfacht dargestellt z.B. regulär 2.200 Euro und wird nun aufgrund einer Kürzung der Arbeitszeit um 45 % um 1.000 Euro auf 1.200 Euro vermindert, gleicht die Arbeitsagentur die entstanden Nettolohnlücke um 60 % bei Beschäftigten ohne Kinder bzw. 67 % bei Beschäftigten mit Kindern aus. Der Ausgleich für den betroffenen Beschäftigten beträgt also 600 bzw. 670 Euro, sein gesamtes Nettoentgelt beträgt entsprechend 1.800 bzw. 1.870 Euro.

In der Praxis ist die Berechnung etwas komplizierter. Sprechen Sie uns gerne dazu an.

Alle Informationen zum Kurzarbeitergeld sowie die Online-Anzeige und den Online-Antrag finden Sie auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit: Corona-Virus Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld

**Falls auch Ihr Gewerbe derzeit von Lieferengpässen und Umsatzrückgängen aufgrund der Corona-Pandemie betroffen ist, können auch Sie Kurzarbeit beantragen. Gerne sind wir Ihnen hierbei behilflich.**

**Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an [lohn@hmv-gt.de](mailto:lohn@hmv-gt.de).**

### **2.3 Entschädigungen im Rahmen des Verdienstaustausch wegen Corona**

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem Tätigkeitsverbot unterliegt oder unterworfen wird, beziehungsweise abgesondert wurde, und einen Verdienstaustausch erleidet und dabei nicht krank ist, erhält grundsätzlich eine Entschädigung. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaustausch.

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für längstens 6 Wochen, soweit tarifvertraglich nicht anders geregelt, die Lohnfortzahlung zu übernehmen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag beim zuständigen Gesundheitsamt erstattet, wenn alle unten genannten Voraussetzungen vorliegen.

Selbstständig Tätige stellen den Antrag auf Entschädigung direkt bei dem zuständigen Gesundheitsamt.

## **Für wen gilt ein Tätigkeitsverbot?**

Gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht ein gesetzliches Tätigkeitsverbot für Personen, die beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit diesen in Berührung kommen, oder die in Küchen von Gaststätten und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung tätig sind, wenn sie an bestimmten Infektionskrankheiten (zum Beispiel Salmonellose), infizierten Wunden oder Ähnlichem leiden oder Ausscheider sind; Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche beschäftigt sind, soweit sie an bestimmten Infektionskrankheiten leiden oder Ausscheider sind.

Darüber hinaus sind die zuständigen Gesundheitsämter berechtigt, Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern bestimmte berufliche Tätigkeiten zu untersagen, soweit dies notwendig ist, um die Ausbreitung von Infektionskrankheiten zu verhindern.

Die zuständigen Gesundheitsämter haben auch das Recht, die oben genannten Personen in einem Krankenhaus oder an einem anderen Ort abzusondern (beispielsweise in häuslicher Quarantäne).

## **Wie viel Entschädigung wird gezahlt?**

- 1. - 6. Woche: Höhe des Verdienstaufschlags
- ab 7. Woche: Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

## **Verfahrensablauf**

### **Arbeitnehmer**

Arbeitnehmer sind verpflichtet ihren Arbeitgeber oder Dienstherren unverzüglich zu informieren, dass ein Tätigkeitsverbot vorliegt. Als angestellte(r) Beschäftigte(r) erhalten Sie den Verdienstaufschlag bei einem Tätigkeitsverbot beziehungsweise einer Absonderung gemäß Infektionsschutzgesetz in den ersten 6 Wochen von Ihrem Arbeitgeber ausgezahlt. Zur Entschädigung bei einem Tätigkeitsverbot von mehr als 6 Wochen muss ein formloser Antrag beim zuständigen Gesundheitsamt gestellt werden

### **Arbeitgeber**

Auf Antrag erstattet Ihnen die zuständige Stelle die gezahlten Entschädigungen für ihre Angestellten, denen eine Entschädigung nach § 56 Absatz 1 zu gewähren ist (bei Tätigkeitsverboten: Verdienstaufschlag und Rentenbeiträge; bei Abgesonderten: Verdienstaufschlag, Rentenbeiträge und Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung).

### **Antragstellung für Arbeitnehmer**

Den Antrag auf Erstattung stellen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer beim zuständigen Gesundheitsamt. Dort erhalten Sie auch Auskunft bei speziellen Fragen zur Antragstellung.

- Füllen Sie das Antragsformular des zuständigen Gesundheitsamtes aus und stellen Sie die Nachweise zusammen.
- Reichen Sie die Antragsunterlagen bitte vollständig beim zuständigen Gesundheitsamt ein.

### **Antragstellung für Selbstständige**

Den Antrag auf Entschädigung stellen beim zuständigen Gesundheitsamt. Dort erhalten Sie auch Auskunft bei speziellen Fragen zur Antragstellung.

- Füllen Sie das Antragsformular des jeweiligen Gesundheitsamtes aus und stellen Sie die Nachweise zusammen.
- Reichen Sie die Antragsunterlagen bitte vollständig beim zuständigen Gesundheitsamt ein.

### **Prüfung**

- Ihr Antrag wird umgehend geprüft, eventuell fehlende Unterlagen werden nachgefordert.
- Über die Bewilligung / Ablehnung erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.

### **Auszahlung**

Die Erstattung erfolgt bargeldlos auf das von Ihnen angegebene Konto.

### **Voraussetzungen**

- Verdienstausschluss wegen eines Tätigkeitsverbotes beziehungsweise einer Absonderung nach Infektionsschutzgesetz (IfSG)

### **Eine Entschädigung kann nicht gezahlt werden:**

- an Eltern ohne Tätigkeitsverbot, deren Kinder wegen eines Besuchsverbotes gemäß IfSG keine Betreuungseinrichtung besuchen durften
- für die Zeit einer Krankschreibung oder Krankmeldung(!)
- für Auszubildende, die aus einem in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen (gemäß § 19 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe b BBiG)
- bei fehlender Tarifregelung für eine relativ unerhebliche Zeit des Tätigkeitsverbotes (nach § 616 BGB)
- bei anderweitigem, entlohntem Einsatz im Betrieb
- bei vertraglichen oder tarifrechtlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Lohnfortzahlung

### **Welche Fristen muss ich beachten?**

Antragsfrist: bis zu 3 Monate nach Beginn des Tätigkeitsverbots oder der Absonderung



### **3. STEUERLICHE MAßNAHMEN ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSWIRKUNGEN DES CORONA-VIRUS**

Um die Liquiditätssituation in den Unternehmen zu verbessern, werden folgende Maßnahmen gewährt.

Unternehmen, die von der Corona-Krise unmittelbar und erheblich betroffen sind, unterstützt die Finanzverwaltung mit steuerlichen Erleichterungen wie zinsfreier Steuerstundung, einer erleichterten Herabsetzung von Vorauszahlungen und Änderungen bei Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschlägen. Auf Vollstreckungsmaßnahmen (zum Beispiel Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31.12.2020 verzichtet werden, sofern Schuldner\*innen einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind.

Anträge auf zinslose Stundung und die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen (Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer) bzw. des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen sollten bevorzugt via ELSTER ([www.elster.de](http://www.elster.de)) an das Finanzamt gestellt werden.

**Falls auch Ihr Gewerbe derzeit von der wirtschaftlichen Lage aufgrund der Corona-Pandemie betroffen ist, können auch Sie eine Steuerstundung (ESt, KSt, USt, GewSt) beantragen. Gerne sind wir Ihnen hierbei behilflich und stellen einen Steuerstundungsantrag für Sie bei den zuständigen Finanzbehörden.**

**Wenn wir einen Steuerstundungsantrag für Sie beantragen sollen, bitten wir um einen kurzen schriftlichen Auftrag via Mail an den für Sie zuständigen Sachbearbeiter. Unsere Kosten belaufen sich hierfür auf 30,- € pro Antrag netto.**

**[Hinweis: Auch die laufende Umsatzsteuer kann gestundet werden!](#)**

## 4. STUNDUNG VON SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGEN

Um den Unternehmen und Selbstständigen zu helfen, hat der GKV-Spitzenverband allen gesetzlichen Krankenkassen empfohlen, die Stundung der Sozialversicherungsbeiträge vorübergehend zu erleichtern.

Eine Stundung der Beiträge zu den erleichterten Bedingungen ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn alle anderen Maßnahmen aus den verschiedenen Hilfspaketen und Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung ausgeschöpft sind.

### Voraussetzungen und Nachweise für die Stundung

Für Arbeitgeber, die den erleichterten Zugang für die Stundung nutzen möchten, muss eine sofortige Einziehung der Beiträge - ohne die Stundung - mit erheblichen Härten verbunden sein und das, obwohl bereits Kurzarbeitergeld, andere Fördermittel und/oder Kredite in Anspruch genommen wurden. Dies haben die Arbeitgeber "in geeigneter Weise darzulegen", so der GKV-Spitzenverband. Eine "glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat, ist in aller Regel ausreichen."

### Stundung der Beiträge für März und April

Die bereits fällig gewordenen bzw. noch fällig werdenden Beiträge können auf Antrag des Arbeitgebers aktuell für die Monate März bis April 2020 gestundet werden.

Im Gegensatz zum bisherigen Verfahren bedarf es beim erleichterten Stundungsverfahren keiner Sicherheitsleistung. Stundungszinsen werden ebenfalls nicht berechnet. Der GKV-Spitzenverband schreibt dazu: "Es bestehen keine Bedenken, wenn hiervon auch Beiträge erfasst werden, die bereits vor dem vorgenannten Zeitraum fällig wurden, unabhängig davon, ob bereits eine Stundungsvereinbarung geschlossen wurde oder andere Maßnahmen eingeleitet wurden".

### Keine Mahngebühren oder Vollstreckungen

Für die im März und April fällig gewordenen Beiträge sollen keine Säumniszuschläge oder Mahngebühren erhoben werden. Soweit diese bereits erhoben wurden oder noch werden, sollen sie auf Antrag des Arbeitgebers erlassen werden. Auch kann nach den Ausführungen des GKV-Spitzenverbands bei Arbeitgebern, die erheblich von der Krise betroffen sind, von Vollstreckungsmaßnahmen für März und April bei allen rückständigen oder bis dahin fällig werdenden Beiträgen vorläufig abgesehen werden.

**Falls auch Ihr Gewerbe derzeit von der wirtschaftlichen Lage aufgrund der Corona-Pandemie betroffen ist, können auch Sie eine Stundung der Sozialversicherungsbeiträge beantragen**

**Bitte treten Sie in diesem Falle direkt mit den zuständigen Krankenkassen in Verbindung.**

**Ein entsprechendes Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage unter:**

<http://www.hnv-gt.de/wp-content/uploads/Antrag-Stundung-SV-Beitraege.pdf>

## **5. ZUSCHÜSSE FÜR UNTERNEHMENSBERATUNG**

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gewährt Zuschüsse zur Unternehmensberatung, insbesondere auch Beratungsförderung für Unternehmen in Schwierigkeiten.

Ziel der Beratungsförderung für Unternehmen in Schwierigkeiten ist es mittels Beratungsunterstützung die wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Dabei werden Beratungskosten bis zu einer Höhe von 3.000 Euro mit 90% gefördert.

## **6. GEPLANTE ÄNDERUNGEN BEI DEN INSOLVENZANTRAGSPFLICHTEN**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten.

Die Bundesregierung hat angekündigt, verschiedene Instrumente zur Stützung der Liquidität von Unternehmen bereitzustellen, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Epidemie in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Es ist aber aus organisatorischen und administrativen Gründen nicht sichergestellt, dass derartige Hilfen rechtzeitig innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht bei den Unternehmen ankommen werden.

Um zu vermeiden, dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen in der außergewöhnlichen aktuellen Lage nicht innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht abgeschlossen werden können, soll daher durch eine gesetzliche Regelung für einen Zeitraum bis zum 30.09.2020 die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt werden. Voraussetzung für die Aussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.

Wir erwarten, dass auch diese angekündigte Gesetzesänderung kurzfristig von Bundestag und Bundesrat beschlossen wird.